

Kollektives Arbeitsrecht

= Unter kollektiven Arbeitsrecht wird derjenige Teil des Arbeitsrechts verstanden, der sich mit den Recht der Sozial- und Betriebspartner im Beruf und Betrieb befasst und die Gesamtvereinbarungen sowie das Arbeitskampfrecht regelt.

Sozialpartner

Gewerkschaften:

freiwillige Zusammenschlüsse von Arbeitnehmers, mit dem Ziel die Vergütung und sonstigen Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu verbessern Gewerkschaften sollen in Deutschland unabhängig von politischen Parteien und dem Staat die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern vertreten.

Arbeitgeberverbände

freiwillige Zusammenschlüsse von Arbeitgebern zwecks Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht, einschließlich der Tarifverhandlungen

Traifvertrag

Ein Tarifvertrag ist ein abgeschlossenen Vertrag zwischen tariffähigen Arbeitgeberund Arbeitnehmerparteien. Der Tarifvertrag hat zwingende Wirkung

Unterteilung

Normativer Teil (Rechtnormen): z.B. Inhalt, Abschluss, Betriebsverfassungsrechtliche Fragen

Oligatorischer Teil; z.B: Rechte und Pflichten der Sozialpartner, Friedenspflicht und Laufzeit

<u>Arten</u>

- Lohntarifvertrag
- Manteltarifvertrag
- Firmenvertrag

Änderungen des Tarifvertrages

- Durch Kündigung der Tarifpartner
- · Ablauf der Fristen

Kampfmittel: Arbeitsstreik/ Aussperrung

<u>Mitarbeitervertretung</u> <u>Betriebsrat/ Personalrat</u>

Ist im Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetz geregelt. Die Anzahl der Ratsmitglieder hängt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Ab 5 Beschäftigte besteht das Recht einen Betriebsrat zu wählen Die Mitglieder werden in geheimer und freier Wahl für 4 Jahre gewählt Die Ratsmitglieder können vollständig oder teilweise freigestellt werden (je nach Betriebsgröße) Die Auszubildende habe das Recht auf einer Jugendarbeitsvertretung

Aufgaben:

- Durchsetzung von geltenden Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen
- Entgegennahme und Anregungen und Beschwerden von Beschäftigen und Hinwirkung der Erledigung der berechtigen Anliegen der Beschäftigten
- Förderung der Eingliederung schutzbedürftiger Personen
- Beratung bei Einstellung, Bewerbergesprächen und Zustimmung von Kündigungen
- Aufsichtsärbeiten z.B. Arbeitsschutz
- Arbeiten in Fachgremien